

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUS DER RECHTSPRECHUNG

Schriftliche Beleidigung

Es entspricht nicht dem unter Kraftfahrern üblichen Verkehrston, dem Unmut über nicht sachgemäßes Verkehrsverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers durch Zeigen eines Transparentes mit dem Aufdruck „Schwein“ Ausdruck zu geben.

OLG Hamm Ur. v. 23. 11. 1950 (3 Ss 1328/56).

Am 6. 6. 1956 befuhr der Nebenkläger mit einem PKW die Autobahn mit einer Geschwindigkeit von so km/st. Da er einen langsamer fahrenden LKW überholen wollte, setzte er, nachdem er den linken Winker betätigt und sich vergewissert hatte, dass er keinen Nachfolgenden behindere, den PKW auf die Überholungsbahn. Als er sich dem LKW schon sehr stark genähert hatte, war inzwischen der Angeklagte mit seinem PKW mit einer Geschwindigkeit von 120 bis 125 km/st herangekommen. Der Angeklagte hupte anhaltend, um den Nebenkläger zu überholen. Da der Nebenkläger die Überholung des LKW fortsetzte, war der Angeklagte genötigt, seine Geschwindigkeit herabzusetzen. Der Angeklagte, der hierüber verärgert war, setzte sich, nachdem er selbst die Überholung durchgeführt hatte, kurz vor den Nebenkläger und zeigte ihm am Rückfenster seines Wagens ein Schild mit der großen roten Aufschrift „Schwein“. Er wollte damit nicht nur sagen, dass er die Fahrweise des Nebenklägers beanstande, sondern auch zu erkennen geben, dass der Nebenkläger, über den er sich geärgert hatte, ein Schwein sei.

Das LG hat den Angeklagten wegen Beleidigung verurteilt. Der Angeklagte hat Revision eingelegt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Schimpfworte enthielten nicht unbedingt eine Beleidigung. Er habe den Nebenkläger nicht in seiner Ehre angreifen wollen, sondern das Schild nur gezeigt, um ihm klarzumachen, dass Überholungen so schnell wie möglich durchgeführt werden müssten. Nach den Anschauungen des Verkehrs könne daher in seinem Verhalten keine Beleidigung gefunden werden.

Der Revision ist der Erfolg zu versagen.

Sie führt zutreffend aus, dass die Entscheidung darüber, ob eine Ehrverletzung vorliegt, sich nach den Umständen des Einzelfalles richtet, unter denen die Kundgebung geschehen ist, wobei insbesondere Alter, Bildungsgrad und Stellung des Täters, die persönlichen Verhältnisse des Angegriffenen, die Beziehungen

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zwischen den Beteiligten, ihr Verhältnis zueinander innerhalb der sozialen Ordnung, die Anschauung und der Verkehrston in den betr. sozialen Schichten oder einzelnen Gemeinschaften sowie die Ortsüblichkeit bestimmter Ausdrücke und- die örtlichen sowie zeitlichen Verhältnisse, unter denen die Kundgebung geschah, zu berücksichtigen sind (folgen Literaturangaben). dass die Strafkammer diese Grundsätze und damit den Rechtsbegriff der Beleidigung verkannt habe, ist nicht ersichtlich. Es ist zwar richtig, dass Schimpfworte nicht unbedingt eine Beleidigung enthalten, da ihr Gebrauch unter Umständen geschehen sein kann, die eine Ehrenkränkung ausschließen. Solche Umstände sind aber nach den Feststellungen nicht gegeben.

Der Angeklagte war verärgert, weil ihn der Nebenkläger daran gehindert hatte, seine Geschwindigkeit beizubehalten. Das rechtfertigte aber in keiner Weise, dass er ihm das Schild mit der Aufschrift „Schwein“ zeigte. Ob der Nebenkläger, der bereits mit einer Geschwindigkeit von so km/st den mit 65 bis 70 km/st fahrenden LKW überholte, gehalten war, seine Geschwindigkeit noch zu erhöhen, braucht nicht erörtert zu werden, da der Angeklagte mit seiner Kundgebung weit über das sachlich gerechtfertigte Maß hinausging. Seine Ansicht, dass in derartig gelagerten Fällen die Bezeichnung eines anderen Verkehrsteilnehmers als „Schwein“ — die jede sachliche Kritik vermissen lässt — zu dem gebräuchlichen Umgangston der Kraftfahrer gehöre und in den Kreisen, denen der Angeklagte als Ingenieur und der Nebenkläger angehören, der Gebrauch des Wortes „Schwein“ als üblich anzusehen sei, ist völlig abwegig und bedarf keiner ausdrücklichen Widerlegung.

Die Strafkammer hat auch zutreffend die inneren Tatbestandsmerkmale des § 185 StGB festgestellt. Der Angeklagte hat das Schild mit der Aufschrift bewusst gezeigt und wollte auch, dass es dem Nebenkläger zur Kenntnis kam. Er wollte dadurch nicht nur die Fahrweise des Nebenklägers rügen, sondern auch ihm gegenüber seine Nichtachtung ausdrücken. Die entstehende Behauptung der Revision, der Angeklagte habe lediglich die Art der Überholung rügen wollen, ist unbeachtlich.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.